

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/1100/2016
Auskunft erteilt:	Herr Gudorf
Ruf:	492-3305
E-Mail:	Gudorf@stadt-muenster.de
Datum:	29.11.2016

Betrifft

Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14.05.2017; Wahl der Beisitzer und Beisitzerinnen und der stellvertretenden Beisitzer und Beisitzerinnen für den gemeinsamen Kreiswahlausschuss

Beratungsfolge

14.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Für die Landtagswahl am 14.05.2017 wird gemäß § 10 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahIG) ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für die Landtagswahlkreise 84 Münster I und 85 Münster II gebildet.
2. Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 14.05.2017 wird gemäß §§ 8 und 10 Abs. 1 und 3 LWahIG mit den in der Anlage von den Fraktionen benannten stimmberechtigten Mitgliedern besetzt.

Folgekosten:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Vorlage keine Kosten oder Folgekosten entstehen.

Begründung:

1. Gemäß § 8 LWahIG sind Wahlorgane für den Wahlkreis der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuss. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 LWahIG kann ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss bestellt werden, wenn eine kreisfreie Stadt aus mehreren Wahlkreisen besteht. Wie bei vergangenen Landtagswahlen sollte auch bei dieser Wahl ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für das Gebiet der Stadt Münster gebildet werden.

2. Der Kreiswahlausschuss besteht nach § 10 Abs. 3 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, die von dem zuständigen Rat der kreisfreien Stadt gewählt werden. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Die Sitzverteilung richtet sich nach § 10 Abs. 3 LWahlG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Verhältniswahl (Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer). Danach entfallen 2 Sitze auf die CDU, 2 Sitze auf die SPD, 1 Sitz auf Bündnis 90/Die Grünen/GAL. Der 6. Sitz wird im Losverfahren zwischen der FDP und DIE LINKE. besetzt.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses bestellt werden, § 8 Abs. 2 Satz 2 LWahlG.

Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 10 Abs. 4 LWahlG folgende Aufgaben:

- über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren im Rahmen der Zulassungsprüfung von Kreiswahlvorschlägen zu entscheiden,
- über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zu beschließen,
- die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen festzustellen.

Für jeden Beisitzer und jede Beisitzerin soll gemäß § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen werden.

Nachrichtlich:

Als Kreiswahlleiter für die Landtagswahl ist der Bezirksregierung Münster Herr Stadtdirektor Thomas Paal als Nachfolger von Herrn Hartwig Schultheiß vorgeschlagen worden.

Für die Bundestagswahl im Jahr 2017, deren Termin noch nicht feststeht, beruft der Kreiswahlleiter der Bundestagswahl die Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises (Rechtsgrundlage: § 9 Bundeswahlgesetz und § 4 Bundeswahlordnung). Die Parteien sollen dabei nach dem Zweitstimmenergebnis der letzten Bundestagswahl angemessen berücksichtigt werden.

I. V.
gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage